



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Reglement über die politischen Rechte

revidiert: Gemeindeversammlung 7. Dezember 2007
revidiert: Gemeindeversammlung 2. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen.....	
Allgemeine Bestimmungen.....	
Einberufung der Versammlung.....	Art. 1
Traktanden.....	Art. 2
Erheblicherklärung von Anträgen.....	Art. 3
Nicht geregelte Verfahrensfragen; Rechtsfragen.....	Art. 4
Rügepflicht.....	Art. 5
Öffentlichkeit, Medien.....	Art. 6
Stimmrecht, Eingangskontrollen.....	Art. 7
Eröffnung der Versammlung.....	Art. 8
Versammlungsleitung.....	Art. 9
Eintreten.....	Art. 10
Beratung.....	Art. 11
Anträge; Ordnungsanträge.....	Art. 12
Abstimmungsverfahren.....	
Grundsatz.....	Art. 13
Vorbereitung der Abstimmung.....	Art. 14
Beschlussfassung; Stimmengleichheit.....	Art. 15
Verfahren.....	Art. 16
Bereinigung.....	Art. 17
Wahlverfahren.....	
Wahlen.....	Art. 18
Wahlvorschläge.....	Art. 19
Stille Wahl.....	Art. 20
Wahlakt.....	Art. 21
Wahlzettel.....	Art. 22
Ausfüllen des Wahlzettels.....	Art. 23
Prüfung der Wahlzettel.....	Art. 24
Ungültiger Wahlgang.....	Art. 25
Ungültiger Wahlzettel.....	Art. 26
Ungültige Namen.....	Art. 27
Ermittlung des Wahlergebnisses; absolutes Mehr.....	Art. 28
zweiter Wahlgang.....	Art. 29
Stimmengleichheit; Losentscheid.....	Art. 30
Protokoll.....	
Protokollführung.....	Art. 31
Öffentlichkeit; Genehmigung.....	Art. 32

II. Urnengemeinde

Gemeinsame Bestimmungen Urnenabstimmungen und Urnenwahlen.....

Organisation, Verfahren

Anordnen von Abstimmungen und Wahlen	Art. 33
Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials	Art. 34
Ausweiskarte; Doppel	Art. 35
Stimmabgabe	Art. 36
nichtständige Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses.....	Art. 37
Aufgaben Stimm- und Wahlausschuss	Art. 38
Abstimmungs- und Wahllokal.....	Art. 39
Aktivität vor den Abstimmungs- und Wahllokalen.....	Art. 40
Vorbehalt kantonaler Bestimmungen	Art. 41

Urnenabstimmungen

Urnenabstimmung Referendum	Art. 42
Stimmabgabe	Art. 43
Ermittlung des Ergebnisses; Feststellung der Gültigkeit	Art. 44
ungültige Stimmzettel	Art. 45
Mehrheitsprinzip	Art. 46
Publikation	Art. 47

Urnenwahlen

Urnenwahlen	Art. 48
-------------------	---------

Wahlvorschläge/Listen

Einreichung der Wahlvorschläge	Art. 49
Anforderungen.....	Art. 50
Vertretung der Gruppierung	Art. 51
Kandidierende	Art. 52
Wählbarkeit	Art. 53
Prüfung	Art. 54
Änderungen, Bereinigungen.....	Art. 55
Listen; Ordnungsnummern.....	Art. 56
Publikation	Art. 57
Wahl ohne gültige Vorschläge.....	Art. 58

Wahlzettel

Wahlrechtsausübung.....	Art. 59
amtliche Wahlzettel.....	Art. 60
ausseramtliche Wahlzettel.....	Art. 61

Ermittlung der Ergebnisse

Feststellung der Gültigkeit.....	Art. 62
Verfahren bei Ungültigkeit.....	Art. 63
ungültige Wahlzettel.....	Art. 64
Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	Art. 65

Besondere Bestimmungen

Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Wahl des Gemeindepräsidiums; A Voraussetzungen	Art. 66
Wahl des Gemeindepräsidiums, B stille Wahlen	Art. 67
Wahl des Gemeindepräsidiums, C zweiter Wahlgang	Art. 68
Wahl des Gemeindepräsidiums, D Sitzanrechnung	Art. 69
Ersatzwahlen; Grundsatz	Art. 70
Weiterführung des Amtes.....	Art. 71
Neuwahl des Gemeindepräsidiums	Art. 72
Ermittlung des Ergebnisses	Art. 73
Stille Wahl	Art. 74

Verhältnswahlverfahren (Proporzahlen).....

Listenverbindungen	Art. 75
Stille Wahl	Art. 76
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 77
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 78
Bereinigung der Wahlzettel	Art. 79
Zusatzstimmen	Art. 80
Verteilungszahl	Art. 81
Sitzverteilung.....	Art. 82
Verteilung Restmandate	Art. 83
Gleiche Quotienten; Losentscheid	Art. 84
Gewählte	Art. 85
Ersatzkandidatinnen und -kandidaten	Art. 86
Ergänzung der Listen.....	Art. 87
Ergänzungswahlen.....	Art. 88
Ermittlung des Wahlergebnisses	Art. 89

III. Wahlen durch den Gemeinderat

Wahlen	Art. 90
Verfahren	Art. 91
Wahlart	Art. 92

Schlussbestimmungen

Rechtspflege	Art. 93
Strafbestimmungen.....	Art. 94
Inkrafttreten	Art. 95
Aufheben bisherigen Rechts.....	Art. 96
Inkrafttreten	Art. 97

AuflagezeugnisSeite 26

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der Versammlung	<p>Art. 1</p> <p>¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein:</p> <ul style="list-style-type: none">a) im ersten Halbjahr, namentlich um die Gemeinderechnung zu beschliessen,b) im zweiten Halbjahr, namentlich um den Voranschlag und die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen,c) auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten,d) wenn es die Geschäfte erfordern. <p>² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Fraubrunner ¹⁴ Anzeiger öffentlich bekannt.</p> <p>³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Traktanden	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Sie entscheidet, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen (Art. 3).</p>
Erheblicherklärung von Anträgen	<p>Art. 3</p> <p>Eine stimmberechtigte Person kann unter dem Traktandum „Verschiedenes“ beantragen, dass für eine nächste Gemeindeversammlung ein in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallendes Geschäft traktandiert wird.</p>
Nicht geregelte Verfahrensfragen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Über nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.</p>
Rechtsfragen	<p>² Rechtsfragen entscheidet die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident nach Rücksprache mit der Leitung Verwaltung. ¹⁵</p>
Rügepflicht	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden.</p> <p>² Wer den Mangel rechtzeitig hätte erkennen können und trotzdem die sofortige Rüge unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.</p>

- Art. 6**
Öffentlichkeit; Medien ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

² Die Medien dürfen unter Vorbehalt der Einschränkung durch die kantonale Gesetzgebung¹ über die Versammlung berichten. Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen.

³ Jede stimmberechtigte Person kann die Aufzeichnung oder Übertragung ihrer Äusserungen untersagen.
- Art. 7**
Stimmrecht, Eingangskontrollen Die Zutrittsberechtigung zur Versammlung wird mittels zweckmässiger Eingangskontrolle festgestellt. Nicht Stimmberechtigte, Gäste und Medienvertreter werden speziell gekennzeichneten Sektoren zugewiesen.
- Art. 8**
Eröffnung der Versammlung Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident eröffnet die Gemeindeversammlung, indem sie oder er:
a) anfragt, ob die Stimmberechtigung einer anwesenden Person bestritten ist,
b) die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler veranlasst,
c) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen lässt,
d) Gelegenheit gibt, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Art. 9**
Versammlungsleitung ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung, indem sie oder er
a) das Wort erteilt,
b) bei unklaren Äusserungen abklärt, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt,
c) einer Person, die sich weitschweifig oder unsachlich äussert, nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort entzieht,
d) die Beratung als geschlossen erklärt, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

² Weiter kann sie oder er die Verhandlungen bei ernsthaften Störungen abbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung nicht mehr möglich ist.
- Art. 10**
Eintreten Die Versammlung tritt auf jedes Geschäft gemäss Traktandenliste ein, ohne vorher darüber zu beraten und abzustimmen.
- Art. 11**
Beratung Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern.
- Art. 12**
Anträge ¹ Die Stimmberechtigten können Anträge stellen.

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz IG; BSG 107.1); Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung IV; BSG 107.111)

- Ordnungsanträge
- ² Mittels Ordnungsanträgen können sie beantragen,
- a) die Beratung zu schliessen,
 - b) ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben,
 - c) die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen,
 - d) die Versammlung zu unterbrechen oder abubrechen.
- ³ Nach Gutheissung eines Ordnungsantrages dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern
- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - b) die Referentinnen und Referenten der vorberatenden Gremien,
 - c) bei Initiativen die Initiantinnen und Initianten.

Abstimmungsverfahren

- Grundsatz
- Art. 13**
Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- Vorbereitung der Abstimmung
- Art. 14**
Die Präsidentin oder der Präsident erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich dazu zu äussern.
- Beschlussfassung
- Art. 15**
¹ Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.
² Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- Stimmengleichheit
- ³ Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Erzielen die Vorlagen bei der Wiederholungsabstimmung erneut gleich viele Stimmen, gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- Verfahren
- Art. 16**
Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung
- a) kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - b) erklärt rechtswidrige oder mit dem Traktandum nicht im Zusammenhang stehende Anträge für ungültig,
 - c) lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen, und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln,
 - e) stellt die bereinigte Vorlage vor und lässt darüber abstimmen.
- Bereinigung
- Art. 17**
¹ Für Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen oder sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, gilt folgende Bereinigung:
- a) Bei zwei Anträgen obsiegt derjenige, auf den mehr Stimmen entfallen.

- b) Bei drei und mehr Anträgen werden zwei Anträge einander so lange gegenübergestellt, bis die Abstimmungen darüber einen Gruppensieger ergeben (Cupsystem).

² Der letzte Antrag wird zuerst dem zweitletzten gegenübergestellt, sodann der Sieger dem drittletzten usw. Der am Schluss obsiegende Antrag wird dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenübergestellt.

Wahlverfahren

Wahlen

Art. 18

Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a) die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten aus der Mitte der durch Urnenwahl gewählten Gemeinderatsmitglieder,
- b) die 5 Mitglieder der Bildungskommission ¹⁶
- c) die 5 Mitglieder der Kommission Planung, Umwelt und Energie¹
- d) aufgehoben ¹⁷
- e) die 4 Mitglieder der Baukommission ¹⁸
- f) die 3 Mitglieder der Ergebnisprüfungsorgan, welches eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Aufgabenerfüllung nach den in den Artikeln 6 und 7 der Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen ausstattet und das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung umsetzt,
- g) die Finanzkommission,
- h) die 4 Mitglieder der Kommission Präsidiales,
- i) das Rechnungsprüfungsorgan und die Datenaufsichtsstelle,
- j) die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler für die nämliche Versammlung.

Wahlvorschläge

Art. 19

¹ Der Gemeinderat sowie jede stimmberechtigte Person können der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge unterbreiten.

² Die Präsidentin oder der Präsident gibt die bis spätestens 17.00 Uhr des 3. Tages vor der Versammlung eingereichten Wahlvorschläge vor dem Wahlakt bekannt. Den Stimmberechtigten wird Gelegenheit geboten, weitere Vorschläge zu unterbreiten. Dieses Verfahren gilt für alle Kommissionen mit Ausnahme der Bildungskommission. ¹⁹

³ Es können nur die vom Gemeinderat oder die von einer stimmberechtigten Person vorgeschlagenen gewählt werden.

⁴ Der Gemeinderat erlässt ein Anforderungsprofil für die Bildungskommission. Er schreibt die Kommissionssitze öffentlich zur Besetzung aus, selektioniert diese auf Grund des Anforderungsprofils und stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf deren Wahl.

⁵ Das Wahlverfahren der Bildungskommission erfolgt zusammen mit den übrigen Kommissionen. Ersatzwahlen werden durch die Gemeindeversammlung vorgenommen.

¹ -2 Revision des RpR vom 7. Dezember 2007
16 – 19 Revision des RpR vom 2. Dezember 2011

⁶ Die Amtszeit der Mitglieder der Bildungskommission richtet sich nach dem Schuljahr.

Stille Wahl	Art. 20 Entspricht die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge der Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
Wahlakt	Art. 21 Übersteigt die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge die Anzahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate, wählt die Versammlung. Die Gemeindeversammlung wählt mit Ausnahme der Stimmzählerinnen und Stimmzähler und des Rechnungsprüfungsorgans geheim.
Wahlzettel	Art. 22 ¹ Für die Wahlen dürfen nur die abgegebenen Wahlzettel verwendet werden. ² Die Stimmzählerinnen und -zähler verteilen jeder stimmberechtigten Person einen Wahlzettel und melden die Anzahl der verteilten Wahlzettel der Leitung Verwaltung. ²⁰
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 23 ¹ Auf dem Wahlzettel dürfen nur so viele Namen aufgeführt werden, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind. Es dürfen nur Namen von Vorgeschlagenen aufgeführt werden. ² Die Wahlzettel dürfen nur eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt werden.
Prüfung der Wahlzettel	Art. 24 Die Stimmzählerinnen und -zähler sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein und übergeben sie der Leitung Verwaltung ²¹ die zusammen mit den Stimmzählern a) prüft, ob die Anzahl der eingesammelten Wahlzettel mit der Zahl der verteilten Zettel übereinstimmt, b) ungültige Wahlzettel ausscheidet, c) das Wahlergebnis ermittelt.
Ungültiger Wahlgang	Art. 25 Übersteigt die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die Anzahl der ausgeteilten, lässt das Präsidium den Wahlgang wiederholen.

- Art. 26**
Ungültiger Wahlzettel
Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er
- nicht mit dem von den Stimmenzählern abgegebenen Wahlzettel übereinstimmt,
 - keinen Namen einer vorgeschlagenen Kandidatin oder eines vorgeschlagenen Kandidaten enthält,
 - vom Stimmberechtigten anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden ist,
 - den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lässt,
 - ehrverletzende Äusserungen oder entsprechende Kennzeichnungen enthält.
- Art. 27**
Ungültige Namen
- ¹ Ein Name ist ungültig und fällt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht, wenn er:
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann oder
 - mehrfach auf einem Wahlzettel aufgeführt ist (nur die Wiederholungen).
- ² Sind auf einem Wahlzettel mehr Namen aufgeführt, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.
- ³ Die zuletzt aufgeführten Namen werden zuerst gestrichen.
- Art. 28**
Ermittlung des Wahlergebnisses;
absolutes Mehr
- ¹ Von den Vorgeschlagenen ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Absatz 3 bleibt vorbehalten.
- ² Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch zwei geteilt und das Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.
- ³ Erreichen mehr Vorgeschlagene das absolute Mehr, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).
- Art. 29**
Zweiter Wahlgang
- ¹ Erreichen im ersten Wahlgang von den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten keine das absolute Mehr oder weniger, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang stehen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene zur Wahl, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Soweit wegen gleicher Stimmenzahl eine Ausscheidung nicht möglich ist, bleiben die Vorgeschlagenen alle in der Wahl.
- ³ Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Stimmengleichheit;
Losentscheid

Art. 30
Ergibt der zweite Wahlgang eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das durch die Präsidentin bzw. durch den Präsidenten gezogen wird.

Protokoll

Protokollführung

Art. 31
¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.
² Es enthält:
a) den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung,
b) die Namen und Unterschriften des Präsidiums und der protokollführenden Person,
c) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
d) die Reihenfolge der Traktanden,
e) die Anträge,
f) das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g) die Beschlüsse und Wahlergebnisse,
h) allfällige Rügen gemäss Art. 5,
i) die Zusammenfassung des Sachverhalts und der Beratungen.

Öffentlichkeit;
Genehmigung

Art. 32
¹ Die Leitung Verwaltung ²² legt das Protokoll 30 Tage nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.
² Während der Auflagefrist kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
³ Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat. Das allenfalls bereinigte Protokoll wird durch den Gemeinderat genehmigt.

II. Urnengemeinde

Gemeinsame Bestimmungen; Urnenabstimmungen und Urnenwahlen

Organisation, Verfahren

Anordnung von Abstimmungen und Wahlen

Art. 33
¹ Der Gemeinderat ordnet die Urnenabstimmungen und -wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Urnengänge spätestens 30 Tage vor der Abstimmung oder Wahl im Fraubrunner Anzeiger ²³ veröffentlicht.
² Urnengänge finden an den Wochenenden statt. Als Abstimmungs- oder Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.
³ Bei der Festlegung des Termins für den Urnengang achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können. Der Abstimmungs- oder Wahltermin soll nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammenfallen.

Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials	<p>Art. 34</p> <p>¹ Die Zustellung der Stimmausweise sowie des Abstimmungs- und Wahlmaterials an die Stimmberechtigten erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Urnengang. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>² Ist ein zweiter Urnengang erforderlich, werden die Unterlagen spätestens fünf Tage vor dem Urnengang zugestellt.</p>
Ausweiskarte; Doppel	<p>Art. 35</p> <p>Stimm- und Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis 15.00 ²⁴ Uhr des Freitags vor der Urnenöffnung bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen.</p>
Stimmabgabe	<p>Art. 36</p> <p>Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹ entweder an der Urne oder brieflich ab.</p>
Nichtständige Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses	<p>Art. 37</p> <p>Die Präsidialverwaltung bezeichnet für jede Abstimmung und Wahl aus der Mitte der Stimmberechtigten die erforderliche Anzahl nichtständiger Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses.</p>
Aufgaben Stimm- und Wahlausschuss	<p>Art. 38</p> <p>¹ Der Stimm- und Wahlausschuss leitet und überwacht zusammen mit der Leitung Verwaltung ²⁵ die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen bzw. Abstimmungen und ermittelt das Ergebnis.</p> <p>² Der Stimm- und Wahlausschuss erfüllt im Übrigen alle Aufgaben, die ihm gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte obliegen².</p>
Abstimmungs- und Wahllokale	<p>Art. 39</p> <p>¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Abstimmungs- und Wahllokale.</p> <p>² Er bestimmt die Öffnungszeit der Abstimmungs- und Wahllokale im Rahmen der kantonalen Vorschriften und sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Abstimmungs- und Wahllokale.</p>
Aktivität vor den Abstimmungs- und Wahllokalen	<p>Art. 40</p> <p>¹ Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Abstimmungs- und Wahllokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Lokalen</p> <p>a) Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben,</p>

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse

² Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse

b) Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.

² Die Stimmenden oder Wählenden dürfen durch solche Aktivitäten weder belästigt noch beeinflusst werden.

³ In den Abstimmungs- und Wahllokalen sind solche Aktivitäten untersagt.

Art. 41

Vorbehalt kantonalen Vorschriften

Für das Führen der Abstimmungs- und Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Abstimmungs- und Wahlmaterials gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹.

Urnenabstimmungen

Art. 42

Urnenabstimmung
Referendum

Soweit gegen den entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung gemäss Art. 31 der Gemeindeordnung das Referendum ergriffen worden ist, findet eine Urnenabstimmung statt.

Art. 43

Stimmabgabe

¹ Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

² Variantenabstimmungen nach Art. 33 der Gemeindeordnung sind möglich.

Art. 44

Ermittlung des Ergebnisses

Die Feststellung der Gültigkeit der Urnenabstimmung erfolgt sinngemäss nach Art. 62 und 63.

Art. 45

Ungültige Stimmzettel

¹ Stimmzettel, die nicht vom Stimm- und Wahlausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- a) nicht amtlich sind,
- b) anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- c) den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- d) ehrverletzende Äusserungen oder entsprechende Kennzeichen enthalten.

Art. 46

Mehrheitsprinzip

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse

Art. 47
Publikation Das Abstimmungsergebnis ist in der nächsten Ausgabe des Fraubrunner Anzeigers ²⁶ zu publizieren.

Urnenwahlen

Art. 48
Urnenwahlen ¹ Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorzverfahren) gewählt.
² Die Mitglieder des Gemeinderates aufgeführten Kommissionen werden im Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlverfahren) gewählt.

Wahlvorschläge/Listen

Art. 49
Einreichung der Wahlvorschläge ¹ Die Wahlvorschläge (Mehrheitswahlen) oder Listen (Verhältniswahlen) sind bis spätestens um 11.30 Uhr des 76. Tages vor dem Wahltag (elftletzter Montag) bei der Präsidialverwaltung einzureichen.
² Die Leitung Verwaltung ²⁷ bescheinigt amtlich die fristgerechte Einreichung der Wahlvorschläge und Listen.

Art. 50
Anforderungen ¹ Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind.
² Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.
³ Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen eigenhändig und handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag und nicht mehr als eine Liste für dieselbe Wahl unterzeichnen.
⁴ Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift unter einem Vorschlag oder einer Liste nicht mehr zurückgezogen werden.
⁵ Bei Verhältniswahlen darf derselbe Name höchstens zweimal auf der Liste aufgeführt werden.

Art. 51
Vertretung der Gruppierung ¹ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den politischen Organen oder der Verwaltung eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person, gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlages oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlages oder der Liste abzugeben.

Art. 52

Kandidierende

¹ Jede vorgeschlagene Person ist mit ihrem Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und ihrer Wohnadresse zu kennzeichnen.

² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für die Wahl desselben Gremiums oder desselben Amtes auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.

³ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 auf mehr als einem Wahlvorschlag oder mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen Vorschlag zu entscheiden und wird auf den übrigen Vorschlägen oder Listen gestrichen. Gibt sie innert drei Tagen keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.

⁴ Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag oder Liste ein Name gestrichen wird, kann bis zum 69. Tag vor dem Wahltag (zehntletzter Montag) einen Ersatzvorschlag einreichen.

Art. 53

Wählbarkeit

Es können nur Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.

Art. 54

Prüfung

¹ Die Leitung Verwaltung ²⁸ prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 55

Änderungen, Bereinigungen

Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge und Listen können bis spätestens um 11.30 Uhr des 69. Tages (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag vorgenommen werden.

Art. 56

Listen;
Ordnungsnummern

Die Leitung Verwaltung ²⁹ versieht jede Liste in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer.

Art. 57

Publikation

Der Gemeinderat macht die gültigen Wahlvorschläge sowie die Listen samt ihrer Bezeichnung und Ordnungsnummer öffentlich bekannt.

- Wahl ohne gültige Vorschläge
- Art. 58**
- ¹ Werden bei einer Haupt- oder Ergänzungswahl innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so können die Stimmberechtigten für beliebige wählbare Personen stimmen. Gewählt sind diejenigen, die am meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- ² Die Leitung Verwaltung ³⁰ hat das Fehlen gültiger Vorschläge samt Rechtsmittelbelehrung sowie die Stimmfreigabe nach Absatz 1 umgehend zu publizieren.

Wahlzettel

- Wahlrechtsausübung
- Art. 59**
- Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.
- Amtliche Wahlzettel
- Art. 60**
- ¹ Der Gemeinderat veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne vorgedruckte Namen von Kandidierenden.
- ² Amtliche Wahlzettel enthalten:
- a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
 - b) so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind,
 - c) bei Verhältniswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.
- Ausseramtliche Wahlzettel
- Art. 61**
- ¹ Parteien, Gruppierungen und Personen können auf eigene Kosten ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen.
- ² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:
- a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
 - b) Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen,
 - c) bei Verhältniswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen.
- ³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.
- ⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

Ermittlung der Ergebnisse

- Art. 62**
- Feststellung der Gültigkeit
- ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Stimm- und Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.
- ² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Stimm- und Wahlausschuss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.
- ³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.
- Art. 63**
- Verfahren bei Ungültigkeit
- ¹ Der Stimm- und Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.
- ² Das Wahlprotokoll ist dem Gemeinderat zu übermitteln; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.
- Art. 64**
- Ungültige Wahlzettel
- ¹ Wahlzettel, die nicht vom Stimm- und Wahlausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.
- ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- a) nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen oder rechtskonformen ausseramtlichen Wahlzettel stammen bzw. anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
 - b) den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
 - c) ehrverletzende Äusserungen oder entsprechende Kennzeichen enthalten.
- Art. 65**
- Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse
- ¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des Fraubrunner Anzeigers zu publizieren. ³¹
- ² Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

Besondere Bestimmungen

Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

- Art. 66**
- Wahl des Gemeindepräsidiums;
A Voraussetzungen
- ¹ Wer für das Gemeindepräsidium kandidiert, muss von einer Partei oder Gruppierung, die an der Verhältniswahl für den Gemeinderat teilnimmt oder die bei einer Ersatzwahl (Art. 72 und 73) im Gemeinderat bereits vertreten ist, vorgeschlagen werden.

³¹ Revision des RpR vom 2. Dezember 2011

² Kandidierende für das Gemeindepräsidium müssen gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates auf der Liste ihrer Partei oder Gruppierung kandidieren.

³ Als Gemeindepräsidentin oder -präsident ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht und gleichzeitig in der Verhältniswahl für den Gemeinderat ein Mandat erzielt.

Art. 67

B Stille Wahl

Kandidiert nur eine Person, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 66 erfüllt, für das Amt, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Art. 68

C Zweiter Wahlgang

¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn

- a) im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat oder
- b) eine kandidierende Person im ersten Wahlgang zwar das absolute Mehr erreicht, aber in der Verhältniswahl für den Gemeinderat kein Mandat erzielt hat.

² Der zweite Wahlgang findet in der Regel 14 Tage nach dem ersten statt.

³ Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang, die in der Verhältniswahl als Gemeinderätin oder Gemeinderat gewählt wurden.

⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Stimm- und Wahlausschusses in Anwesenheit der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten sowie der Leitung Verwaltung zu ziehen ist.³²

⁵ Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 66 erfüllt, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Art. 69

D Sitzanrechnung

Die Wahl als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident ist der entsprechenden Liste bei der Zuteilung der Gemeinderatssitze als Sitz anzurechnen. Der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten fällt das erste Mandat der Liste zu.

Art. 70

Ersatzwahlen;
Grundsatz

¹ Die Durchführung von Ersatzwahlen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen für ordentliche Wahlen.

² Ersatzwahlen finden innert 60 Tagen seit dem Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers statt.

³ Die Durchführung von Ersatzwahlen ist unverzüglich, spätestens jedoch 40 Tage vor dem Wahltag zu publizieren.

Weiterführung des Amtes **Art. 71**
Scheidet die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, übernimmt die Vizegemeindepräsidentin bzw. der Vizegemeindepräsident interimistisch das Gemeindepräsidium.

Neuwahl des Gemeindepräsidiums **Art. 72**
¹ Die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat derjenigen Liste, welcher die oder der Ausgeschiedene angehört hat, rückt als Mitglied des Gemeinderats nach (Art. 86 Absatz 2) und ist ebenfalls als Gemeindepräsidentin bzw. als Gemeindepräsident wählbar. Die neue Gemeindepräsidentin oder der neue Gemeindepräsident wird aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder gewählt.

² Die Wahlvorschläge sind innert zehn Tagen nach der Publikation der Ersatzwahl (Art. 70 Abs. 3) bei der Präsidialverwaltung einzureichen.

³ Die Ersatzwahl an der Urne findet innert 30 Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist statt.

Ermittlung des Ergebnisses **Art. 73**
¹ Für die Ersatzwahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Die Artikel 66-68 gelten sinngemäss.

² Wird nur eine kandidierende Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 66 erfüllt, zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Stille Wahl **Art. 74**
Werden nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, werden sie vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt erklärt.

Verhältnswahlverfahren (Proporzahlen)

Proporzahlen **Art. 74a** (eingefügt 2.12.2011)
Folgende Mitglieder werden im Proporzwahlverfahren gewählt:
- 7 Mitglieder des Gemeinderates

Listenverbindungen **Art. 75**
¹ Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).

² Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.

³ Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens um 11.30 Uhr des 69. Tages (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Gemeinde eintrifft.

⁴ Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.

Art. 76

Stille Wahl

Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden ohne Wahlen als gewählt.

Art. 77

Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann eigenhändig und handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind eigenhändig und handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Art. 78

Ermittlung der Ergebnisse

¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges gemäss den Artikeln 62 und 63.

² Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel und der Bereinigung der Wahlzettel (Art. 79) ermittelt der Wahlausschuss:

- a) die Stimmenzahl jeder bzw. jedes einzelnen Kandidierenden,
- b) die Zusatzstimmen jeder Liste,
- c) die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Partei-stimmenzahl),
- d) die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen),
- e) die leeren Stimmen.

Art. 79

Bereinigung der Wahlzettel

¹ Fehlerhafte, handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹ bereinigt.

² Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse

Zusatzstimmen	<p>Art. 80</p> <p>¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen, als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.</p> <p>² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.</p> <p>³ Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.</p>
Verteilungszahl	<p>Art. 81</p> <p>Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.</p>
Sitzverteilung	<p>Art. 82</p> <p>¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen.</p> <p>² Führt das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden, als vorhanden sind, wird die nach Artikel 81 ermittelte Verteilungszahl um eins erhöht und das Verfahren wiederholt.</p>
Verteilung Restmandate	<p>Art. 83</p> <p>¹ Werden durch die erste Verteilung gemäss Artikel 82 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.</p> <p>² In die zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.</p> <p>³ Bei der zweiten Verteilung werden die in Listenverbindungen miteinander verbundenen Listen als eine Liste zusammengefasst; innerhalb dieser Gruppe erhält diejenige Liste mit dem grössten Quotienten den Sitz.</p> <p>⁴ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p>
Gleiche Quotienten Losentscheid	<p>Art. 84</p> <p>¹ Ergibt die nach Artikel 82 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausgewiesen hat.</p> <p>² Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Stimm- und Wahlausschusses in Anwesenheit der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten sowie der Leitung Verwaltung gezogen wird. ³³</p>

Gewählte	<p>Art. 85</p> <p>¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>
Ersatzkandidatinnen und -kandidaten	<p>Art. 86</p> <p>¹ Nicht gewählte Kandidierende jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen und -kandidaten.</p> <p>² Sie rücken im Fall von Ersatzwahlen an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.</p> <p>³ Bei gleicher Stimmenzahl ist diejenige Person gewählt, deren Geschlecht in der betreffenden Behörde untervertreten ist. Führt dieses Verfahren zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.</p>
Ergänzung der Listen	<p>Art. 87</p> <p>¹ Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Mandate zugewiesen, als sie Kandidierende aufweist, oder stehen bei Ausscheiden von Mitgliedern von Gremien während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidatinnen und -kandidaten zur Verfügung, ist die Gruppierung oder Partei der entsprechenden Liste berechtigt, Ersatzkandidatinnen und -kandidaten zu nominieren.</p> <p>² Vorschläge nach Absatz 1 können unter Vorbehalt von Artikel 88 nur von derjenigen Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, deren Liste keine Namen mehr aufweist oder die über keine Ersatzkandidatinnen bzw. -kandidaten mehr verfügt.</p>
Ergänzungswahlen	<p>Art. 88</p> <p>¹ Macht die nach Artikel 87 vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht innert einer Frist von 30 Tagen keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.</p> <p>² Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Gruppierungen oder Parteien Wahlvorschläge einreichen.</p> <p>³ Die Voraussetzungen für stille Ergänzungswahlen gelten sinngemäss.</p>
Ermittlung des Wahlergebnisses	<p>Art. 89</p> <p>Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.</p>

III. Wahlen durch den Gemeinderat

Wahlen	Art. 90 Der Gemeinderat wählt: a) die 5 Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses, ³ b) die 3 Mitglieder der Gesundheitskommission, ⁴ c) aufgehoben ³⁴ d) die 5 Mitglieder der Feuerwehrkommission, ⁶ e) aufgehoben ³⁵ f) aufgehoben ³⁶ g) die 4 Mitglieder der Fachkommission Energie, ⁹ h) aufgehoben ³⁷ i) das Mitglied der Bildungskommission, welches vom Elternrat vorgeschlagen wird, ³⁸ j) die 5 Mitglieder der Kommission Kaçanik ¹¹ k) die Mitglieder der von ihm eingesetzten ständigen und nichtständigen Kommissionen, ¹² l) die Delegierten und Gemeindevertretungen in Verbände und Organisationen. ³⁹
---------------	---

Verfahren	Art. 91 Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.
-----------	--

Wahlart	Art. 92 Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.
---------	--

Schlussbestimmungen

Rechtspflege	Art. 93 Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.
--------------	--

Strafbestimmungen	Art. 94 ¹ Mit Busse bis 500 Franken wird bestraft, a) wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als nichtständiges Mitglied der Stimm- und Wahlausschüsse mitzuwirken, b) wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.
-------------------	--

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

¹3 - 13 Revision des RpR vom 7. Dezember 2007
34-39 Revision des RpR vom 2. Dezember 2011

Art. 95
Inkrafttreten ¹ Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung tritt dieses Reglement in Kraft.

² Die Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode von 2005 bis 2008 werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes durchgeführt.

Art. 96
Aufhebung bisherigen Rechts Die Gemeindeordnung vom 17. September 1982 sowie weitere widersprechende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
sig.	sig.
Peter Bill	Peter Scholl

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

17. Dezember 2003 sig. Monique Schürch

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 19. September 2003 bis 20. Oktober 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. Nr. 38 vom 19. September 2003 sowie im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 2003 bekannt.

Moosseedorf, 27. Oktober 2003	Die Gemeindeschreiber:
	sig.
	Peter Scholl

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 97**
¹ Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderungen in der Gemeindeordnung treten die Änderungen in diesem Reglement in Kraft.

² Die Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode von 2009 bis 2012 werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes durchgeführt.

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2007 nahm die Änderungen in diesem Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

sig

Peter Bill

Der Gemeindeschreiber:

sig.

Peter Scholl

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

30. Januar 2008

sig. Monique Schürch

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2. November 2007 bis 7. Dezember 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Fraubrunner Anzeiger Nr. 44 vom 2. November 2007 sowie im Amtsanzeiger Nr. 48 vom 30. November 2007 bekannt.

Moosseedorf, 24. Januar 2008

Die Gemeindeschreiber:

sig.

Peter Scholl

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 98

¹ Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderungen in der Gemeindeordnung treten die Änderungen in diesem Reglement in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2011 nahm die Änderungen in diesem Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Sig.

Peter Bill

Der Leiter Verwaltung:

Sig.

Peter Scholl

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

Sig. 27. Januar 2012

Monique Schürch

Auflagezeugnis

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2011 bis 2. Dezember 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Fraubrunner Anzeiger vom 28. Oktober 2011 sowie im Amtsanzeiger vom 25. November 2011 bekannt.

Moosseedorf, 18. Januar 2012

Leiter Verwaltung:

Sig.

Peter Scholl